



Änderung von Installations- und Kontrollbewilligungen

Mitteilungspflichtige Tatsachen

Der Inhaber einer Installations- oder Kontrollbewilligung muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache mitteilen, die eine Änderung der Bewilligung erfordert.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) führt das ESTI ein öffentliches Verzeichnis der Installationsbewilligungen. Art. 29 Abs. 1 NIV enthält eine gleichlautende Bestimmung für die Kontrollbewilligungen. Die Verzeichnisse können unter www.esti.admin.ch > Aktuell > Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen resp. Verzeichnis der erteilten eingeschränkten Installationsbewilligungen eingesehen werden. Das ESTI ist bestrebt, die Verzeichnisse stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies gelingt aber nicht immer, da dem ESTI erforderliche Tatsachen nicht immer mitgeteilt werden.

Mitteilungspflichtige Tatsachen

Bewilligungsinhaber müssen gemäss Art. 19 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 NIV dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache mitteilen, die eine Änderung der Installationsbewilligung bzw. der Kontrollbewilligung erfordert. Solche Tatsachen können sein:

- Änderung der Adresse;
- Änderung des Namens der Unternehmung;
- bei Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung das Ausscheiden einer Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt;
- bei Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe eine wesentliche Änderung der Betriebsorganisation (Anzahl der in der Installation Beschäftigten), die sich auf den Beschäftigungsgrad des fachkundigen Leiters/der fachkundigen Leiter auswirkt;

- bei Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe oder einer Kontrollbewilligung für juristische Personen das Ausscheiden von fachkundigen bzw. kontrollberechtigten Personen, die in der Bewilligung aufgeführt sind;
- bei Inhabern einer allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe die Anstellung von zusätzlichen fachkundigen Personen, die gegenüber den Netzbetreiberinnen unterschriftsberechtigt sein sollen resp. bei Inhabern einer Kontrollbewilligung für juristische Personen die Anstellung von zusätzlichen kontrollberechtigten Personen.

Form der Mitteilung

Idealerweise werden die Tatsachen, die eine Änderung der Bewilligung erfordern, dem ESTI mit dem Formular «Gesuch allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe gemäss Art. 9 NIV» bzw. «Gesuch Kontrollbewilligung für juristische Personen gemäss Art. 27 Abs. 2 NIV» mitgeteilt. Beide Formulare enthalten die Rubrik «Änderung Bewilligung Nr. I-.....» bzw. «Änderung Bewilligung Nr. K-.....». Die Formulare sind im Internet unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > Formulare > NIV > Installationsbewilligungen resp. Kontrollbewilligungen zugänglich. Die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung melden die Tatsachen, die eine Änderung der Bewilligung erfordern, mit E-Mail an info@esti.admin.ch.

Prüfung durch das ESTI

Das ESTI prüft anschliessend, ob der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der NIV aufgrund der gemeldeten Tatsachen nach wie vor einhält. Ist dies der Fall, ändert das ESTI die Bewilligung der Mitteilung entsprechend.

Für die Änderung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Massgebende Bemessungsgrundlage ist der benötigte tatsächliche Aufwand des ESTI (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24).

Verletzung der Mitteilungspflicht

Wer dem ESTI Tatsachen, die eine Änderung der Bewilligung erfordern, nicht innert zwei Wochen mitteilt, macht sich zwar nicht strafbar, es wird jedoch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Gemäss Art. 18 Abs. 2 NIV erlischt die Installationsbewilligung, wenn der technische Leiter oder, bei eingeschränkten Installationsbewilligungen, die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb verlässt. Im Weiteren erlischt nach Art. 28 Abs. 3 NIV die Kontrollbewilligung für eine Unternehmung, wenn in der Unternehmung kein Personal mehr angestellt ist, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Fazit

Wer als Inhaber einer Installations- oder Kontrollbewilligung die Mitteilungspflicht beachtet, trägt dazu bei, dass die Verzeichnisse der erteilten Bewilligungen stets aktuell sind. Gleichzeitig schafft er gegenüber der Bewilligungsbehörde Transparenz und dokumentiert so seine Seriosität.

Daniel Otti, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch